

BVGer D-75/2016 vom 21. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-75_2016

FR: TAF D-75/2016 du 21 janvier 2016

IT: TAF D-75/2016 del 21 gennaio 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) wurde die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft. Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 gelten jedoch für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - so auch für das vorliegende, im April 2011 eingeleitete Verfahren - die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AS 2006 4745). 3.1 Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen - die Beschwerdeführerin mit Einreichung ihrer persönlichen Stellungnahme vom 9. September 2015 (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.3.2 S. 826 f.); sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). 3.2 Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe BVGE 2015/2).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 5.1 Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt

überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Ein Asylgesuch aus dem Ausland kann auch direkt beim Bundesamt eingereicht werden (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2b; 2006 Nr. 7 E. 7.8). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen in der bisherigen Fassung (AsylV 1, AS 1999 2302) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidend erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7). 5.2 Der Beschwerdeführer wurde in der Botschaft in Colombo persönlich zu seinen Asylgründen angehört. Die Beschwerdeführerin wurde durch die Konsularagentur in Cotonou nicht zu ihren Asylgründen befragt. Das SEM begründete den Verzicht auf eine mündliche Befragung der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung beziehungsweise im Schreiben vom 10. Juni 2015 mit dem Umstand, dass es in Benin keine schweizerische Vertretung gebe respektive keine Vertretung, welche Anhörungen durchführe. Die Beschwerdeführenden nahmen mit persönlichen Stellungnahmen vom 9. September 2015 zum Fragenkatalog des SEM vom 10. Juni 2015 schriftlich Stellung. Damit erhielten sie rechtsgenügend Gelegenheit, ihre Asylgründe darzulegen und bei der Erhebung und Ergänzung des massgeblichen Sachverhalts mitzuwirken.

E. 6.1

Das Staatssekretariat bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib im Sinne von aArt. 20 Abs. 2 AsylG namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.3

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die vorliegend zu beurteilende Frage nach einer Gefährdung der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit durch das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3

und 7.3). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass nicht auszuschliessen ist, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zu den LTTE im Zeitpunkt der Ausreise aus Sri Lanka ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden hatten respektive ihnen solche drohten. Es hat sodann zu Recht festgestellt, dass einer allfälligen Asylgewährung der Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG entgegensteht, zumal den Beschwerdeführenden, wie nachfolgend aufgezeigt wird, zuzumuten ist, sich in Benin um Aufnahme zu bemühen.

E. 8.1

Gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) als auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.1; 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 8.2

Beim Kriterium der Schutzgewährung respektive Schutzsuche in einem Drittstaat gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung im Einzelfall vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar ist (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.2.3 und 7.3). In Bezug auf die Verweigerung respektive Bewilligung der Einreise zwecks Asylgewährung im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG handelt es sich dann um einen Ermessensentscheid des SEM, wenn im konkret zu beurteilenden Fall die Schutzgewährung respektive Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat bejaht wurde. Diesfalls verfügt das Bundesverwaltungsgericht lediglich über eine eingeschränkte Kognition, welche die Überprüfung der Angemessenheit ausschliesst. Das Staatssekretariat muss hingegen die Einreise bewilligen, wenn es im konkreten Einzelfall die Zumutbarkeit der Schutzsuche in einem Drittstaat verneint hat (vgl. BVGE 2015/2 E. 7.2.4 und 7.3). 9.1 Das SEM hat die Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 10. Juni 2015 aufgefordert, unter Nachreichung entsprechender Belege darzulegen, ob sie in Benin beim UNHCR gemeldet, registriert oder als Flüchtlinge anerkannt seien, welchen Aufenthaltsstatus sie hätten und wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten würden, und

schliesslich, weshalb ein weiterer Aufenthalt in Benin aus ihrer Sicht nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar sei (vgl. Sachverhalt Bst. J). 9.2 In Bezug auf den Aufenthaltsstatus der Beschwerdeführenden in Benin liegt aufgrund ihrer Angaben der Schluss nahe, dass sie sich erst nach fast einjährigem Aufenthalt (Einreise: 24. August 2011) um eine Registrierung beim UNHCR bemüht haben, nachdem sich ihre Hoffnung auf eine Weiterreise mit ihrem Schlepper zerschlagen hatte. Offenbar konnten sie sich beim UNHCR als Flüchtlinge registrieren lassen. Gemäss den eingereichten Beweismitteln hat die CNAR als zuständige staatliche Stelle den Beschwerdeführenden am 21. April 2015 je eine sogenannte "Attestation Provisoire" mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt. Laut dieser Bescheinigung haben die Beschwerdeführenden bei der CNAR ein Gesuch um Anerkennung als Flüchtlinge eingereicht und geniessen den internationalen Schutz, wie ihn das UNHCR und Benin's staatliche Behörden Asylsuchenden und Flüchtlingen gewähren. Aus diesem Dokument geht nicht hervor, in welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführenden in Benin ein Asylgesuch eingereicht haben, in welchem Stadium sich ihr Asylverfahren befindet und welchen rechtlichen Status (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge) sie derzeit haben. Zwar machen sie auf Beschwerdeebene geltend, sie hätten den Flüchtlingsstatus nicht erhalten: "They did not give us the refugee ID card". Dennoch ist aufgrund der Bescheinigung der CNAR davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich mittlerweile legal im Land aufhalten und den Schutz der Regierung von Benin (und des UNHCR) erhalten haben, nachdem sie sich darum bemüht haben. Mit ihrer Einwendung in der Beschwerde, sie hätten jetzt zwar ein Papier, doch diene dieses nur dazu, sie vor der Polizei zu schützen, räumen sie letztlich selber ein, dass sich ihre Situation verbessert hat. Die Argumentation des SEM, Benin habe die Flüchtlingskonvention ratifiziert und respektiere das Non-Refoulement-Prinzip, wird in der Beschwerde mit der vagen Aussage, "some time they force us to go back out country" nicht überzeugend widerlegt. Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation der Beschwerdeführenden nach Sri Lanka. Gemäss dem amerikanischen Aussenministerium gewährt die Regierung von Benin Flüchtlingen Schutz vor Ausweisung in Länder, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist. Wer nicht als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) anerkannt wird, wird an das Einwanderungsbüro verwiesen, wo er oder sie sich um eine Aufenthaltsbewilligung bewerben kann (vgl. United States Department of State [USDOS], Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Benin, 27. Februar 2014, S. 10 f.). 9.3 Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung ausser der allgemeinen Aussage, die Lage sei "nicht einfach", nicht weiter zu den Lebensbedingungen der Beschwerdeführenden in Benin geäussert. Allerdings haben diese - trotz expliziter Aufforderung - selbst nur vage Angaben dazu gemacht, wie sie ihren Lebensunterhalt in Benin bestreiten. Der Beschwerdeführer ist offenbar trotz seines lädierten rechten Beines erwerbstätig (vgl. Beschwerde S. 2). Ferner hat die Familie im Dezember 2014 eine (gemäss eigenen Angaben einmalige) Unterstützungsleistung (Geld und Naturalien) vom UNHCR bezogen, und es war ihr offenbar auch möglich, in Spitälern in Cotonou medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen und Medikamente zu beziehen, wie die eingereichten Quittungen belegen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass sich die Situation der Beschwerdeführenden kontinuierlich verbessert hat. Sie leben offenbar in einer Unterkunft in Cotonou und nicht in einem Flüchtlingslager, zumal sie einheimische Nachbarn erwähnen. Spätestens mit der (wenn bisher auch erst provisorischen) Legalisierung des Aufenthaltsstatus dürfte sich auch die Situation ihrer

Kinder verbessert haben, und es ist davon auszugehen, dass diese mittlerweile die Schule besuchen und somit die Amtssprache Französisch erlernen können. Zwar behaupten die Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdeebene nach wie vor, ihre mittlerweile (...)beziehungsweise (...)jährigen Kinder würden nicht zur Schule gehen. In der Eingabe vom 19. Oktober 2015, welche sich mit der Verfügung des SEM gekreuzt hatte, hatten sie vorgebracht, sie hätten dieses Jahr versucht, ihre Kinder einzuschulen, doch hätten sie die Schulgebühren nicht bezahlen können. Hierzu ist festzuhalten, dass die Primarschule in Benin für alle Kinder zwischen sechs und elf Jahren obligatorisch und seit dem Schuljahr 2007/2008 kostenlos ist, wobei Eltern häufig freiwillig Schulgeld bezahlen, weil die Schulen zu wenig finanzielle Mittel haben (vgl. USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2014: Benin, 25. Juni 2015, S. 17). Sollte den Kindern der Beschwerdeführenden tatsächlich der Schulbesuch verwehrt worden sein beziehungsweise weiterhin verwehrt werden, ist ihren Eltern zuzumuten, sich an die CNAR zu wenden oder, falls sie von dieser, wie sie behaupten, keinerlei Hilfe bekämen, an das UNHCR. Gemäss USDOS (a.a.O., S. 10) arbeitet die Regierung Benins bei der Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit dem UNHCR und anderen humanitären Organisationen zusammen.

9.4 Das Vorbringen, ihre Kinder (und wohl auch die Eltern) fühlten sich aufgrund ihrer sehr unterschiedlichen Herkunft und ohne Landsleute in Benin sehr fremd und von den Nachbarn schlecht behandelt, ist zwar verständlich. So lebten im August 2014 lediglich sieben Flüchtlinge und Asylsuchende aus Sri Lanka in Benin (vgl. USDOS, a.a.O., S. 10), und nicht nur die kulturellen Unterschiede, sondern auch die Sprachbarrieren sind für Menschen aus Sri Lanka sicherlich höher als für westafrikanische Migrantinnen und Migranten. Im Rahmen eines Asylgesuchs aus dem Ausland ist dieses Vorbringen jedoch unerheblich, da es keine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des gewährten Schutzes zu begründen vermag.

9.5 Aus diesen Gründen bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib in Benin für die Beschwerdeführenden nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

9.6 Schliesslich haben die Beschwerdeführenden weder einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz geltend gemacht, noch ist ein solcher aus den Akten ersichtlich, so dass in einer Abwägung der Gesamtumstände nicht die Schweiz den erforderlichen Schutz zu gewähren hat.

9.7 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden über die erforderliche temporäre Bewilligung verfügen, um sich in Benin aufhalten zu können, und weitgehend Schutz vor einer Abschiebung in ihr Heimatland Sri Lanka geniessen. Es ist demnach davon auszugehen, dass sie in Benin Schutz gefunden haben. Die Beschwerdeführenden benötigen somit den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Der weitere Verbleib in Benin ist zumutbar. Das SEM hat demnach den Beschwerdeführenden im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG in fine

und Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.